

„Erziehungsurlaub“ – Soziale Bedingungen seiner Inanspruchnahme

In diesem Beitrag werden Ergebnisse der Studie »Erziehungsurlaub – Regelungen, Inanspruchnahme und Evaluation« vorgestellt. Im Mittelpunkt steht die Frage, welche Frauen sich für oder gegen eine Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs (bzw. der Elternzeit) entscheiden. Untersucht wird die Bedeutung von Partnerschaft, beruflicher Bildung und Einkommen auf die Inanspruchnahme. Als Datenbasis dient das Sozio-oekonomische Panel (SOEP), eine repräsentative Wiederholungsbefragung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin.

Die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ist heute in vielen industrialisierten Ländern ein fester Bestandteil der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion. Auch in Deutschland wird das Problem, nicht zuletzt aufgrund der gestiegenen Erwerbsorientierung von Frauen seit Mitte der 70er-Jahre, zunehmend thematisiert. Um die Vereinbarkeit der Lebensbereiche zu verbessern, wurde im Jahr 1986 der Erziehungsurlaub (seit 2001 umbenannt in „Elternzeit“) eingeführt.¹ Dieser ermöglicht es Müttern und Vätern mit Kindern unter drei Jahren, sich nach der Geburt ihres Kindes eine Zeit lang von der Erwerbstätigkeit freustellen zu lassen, um dann später auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus sind Väter in der Elternzeit aber eher die Ausnahme: Im Jahr 2000 waren weniger als 2 % der Personen in der Elternzeit Männer. Dagegen befanden sich in Baden-Württemberg 61 000 Mütter mit einem Kind unter drei Jahren in der Elternzeit. Dies sind ca. 21 % aller Mütter mit Kleinkindern.

Nachfolgend werden ausgewählte Ergebnisse der Studie „Erziehungsurlaub – Regelungen, Inanspruchnahme und Evaluation“ vorgestellt.² Betrachtet werden die sozialen Strukturen der Frauen, die sich für die Geburt eines ersten oder weiteren Kindes entschieden haben und die zuvor einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Es wird dabei vor allem der Frage nachgegangen, unter welchen sozialen Bedingungen die Frauen ihren Anspruch auf Elternzeit gegenüber ihrem Arbeitgeber geltend machen. Als Datenbasis dient das Sozio-oekonomische Panel (SOEP).³

Die Bedeutung der Partnerschaft für die Inanspruchnahme der Elternzeit

Die Entscheidung für oder gegen die Inanspruchnahme der Elternzeit verändert immer die Familie als Ganzes. Insbesondere das Haushaltseinkommen sowie die Verteilung und Organi-



Die Autorin: Dipl.-Soziologin Birgit John ist Referentin im Referat „Sozialwissenschaftliche Analysen, Familienwissenschaftliche Forschungsstelle“ des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

sation der anfallenden Arbeiten im Haus sind unmittelbar betroffen. Für allein Erziehende stellt sich die Situation anders dar als für Elternpaare. Dies betrifft zum einen die finanzielle Lage und zum anderen die Betreuung der Kinder. Allein Erziehende sind hier stärkeren Spannungen ausgesetzt. Einerseits besteht die Notwendigkeit, eigenständig für den Lebensunterhalt der Familie zu sorgen, andererseits existieren die unterschiedlichsten Wünsche und Bedürfnisse hinsichtlich der Erziehung der eigenen Kinder. So schließt es sich beispielsweise aus, für das Kind den ganzen Tag zur Verfügung zu stehen und dabei gleichzeitig den Unterhalt adäquat zu sichern. Durch die Alleinverantwortlichkeit bedeutet jede Abwesenheit immer auch, eine Betreuung für das Kind organisieren zu müssen. Diese muss zum einen zu den beruflichen Anforderungen passen (zum Beispiel geeignete Öffnungszeiten und günstige Orts-

lage) und zum anderen auch den erzieherischen Ansprüchen der Mutter genügen.⁴ Dagegen hat ein Paar eher die Option, das Verhältnis von Eigen- und Fremdbetreuung selbst zu bestimmen. Für den Fall, dass nicht ausschließlich auf eine Kinderbetreuung durch Dritte zurückgegriffen werden soll, muss das Paar entscheiden, wer wann und für wie lange die Kinderbetreuung übernimmt und hierfür zum Teil oder ganz auf seine Erwerbstätigkeit verzichtet. Auch hier sind die finanziellen Auswirkungen ein wichtiger Faktor für die Entscheidung. Frauen mit Partner müssen die Art und Weise, wie Familie und Beruf arrangiert werden sollen, also nicht nur mit sich selbst ausmachen, sondern auch mit dem Partner abstimmen. Die Mehrzahl der Paare entscheidet sich für die Erwerbsunterbrechung durch die Frau. Ein wichtiges Argument hierfür könnte zum Beispiel der oftmals höhere Verdienst des Partners sein. Wird das Familieneinkommen überwiegend durch den Mann erbracht, entsteht bei der Erwerbsunterbrechung der Frau zwar ein monetärer Verlust, die Lebensgrundlage der Familie ist davon aber nicht automatisch bedroht. Hinzu kommt ein möglicher Erziehungsgeldbezug von maximal 307 Euro im Monat.⁵ Andererseits erfordert gerade der berufliche Ausstieg eine neue Rollendefinition und kann somit Konfliktpotenzial in die Partnerschaft einbringen.

Nach den Ergebnissen des Sozio-oekonomischen Panels lebt die Mehrheit der elternzeitberechtigten Frauen in einer Partnerschaft. Die Unterscheidung nach der Inanspruchnahme der Eltern-

¹ Das Bundeserziehungsgeldgesetz trat in den alten Bundesländern am 1. Januar 1986 in Kraft, in den neuen Bundesländern am 1. Januar 1991. Seit seiner Einführung wurde es mehrfach modifiziert (vgl. hierzu John, Birgit/Schmidt, Heike (2001): Erziehungsurlaub – Regelungen, Inanspruchnahme und Evaluation. Hrsg.: Sozialministerium Baden-Württemberg, Stuttgart (Zitierweise John/Schmidt 2001).

² Die Studie wurde im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg von der Familienwissenschaftlichen Forschungsstelle im Statistischen Landesamt durchgeführt (John/Schmidt 2001).

³ Ausgewertet wurden die Jahre 1992 bis 1997. Soweit möglich, werden die Ergebnisse für Baden-Württemberg zusammen mit Bayern vorgestellt. Aufgrund der Fallzahlen muss jedoch in einigen Fällen auf die Werte für die alten Bundesländer bzw. Deutschland insgesamt zurückgegriffen werden.

⁴ Zur Bedeutung der Kindererziehung vgl. Erdmann, Regina I. (1997): Typisch alleinerziehende Mutter!? – Lebenssituation alleinerziehender Mütter dargestellt unter Berücksichtigung regionaler und gesamtgesellschaftlicher Aspekte. Oldenburg, S. 67 ff.

⁵ Ab Januar 2001 ist durch die Begrenzung der Bezugszeit auf ein Jahr ein monatliches Erziehungsgeld von bis zu 460 Euro möglich.

Tabelle 1
Inanspruchnahme der Elternzeit in den alten Bundesländern 1992 bis 1997 nach der Existenz eines Partners
 (zusammengefasst)

Partner	Baden-Württemberg und Bayern		Alte Bundesländer	
	Elternzeit beansprucht	Elternzeit nicht beansprucht	Elternzeit beansprucht	Elternzeit nicht beansprucht
in %				
beim ersten Kind				
Partner	88	12	81	19
Kein Partner	30	70	46	54
beim zweiten und folgenden Kind				
Partner	zu geringe		80	20
Kein Partner	Fallzahlen		21	79

Ergebnisse des Sozio-oekonomischen Panels.

zeit zeigt, dass sich Frauen eher für eine Berufsunterbrechung entscheiden, wenn sie in einer Partnerschaft leben. Nach der Geburt des ersten Kindes nehmen in Baden-Württemberg knapp 88 % der Frauen mit Partner, aber nur etwa 30 % der Frauen ohne Partner die Elternzeit in Anspruch (Tabelle 1). Allein Erziehende nehmen die gesetzliche Freistellungszeit deutlich weniger in Anspruch als Frauen mit Partner. Diese Differenz ist bei einem weiteren Kind noch stärker ausgeprägt als beim ersten Kind. So zeigt sich in den westlichen Bundesländern sogar eine gegengleiche Situation: 80 % der Frauen mit Partner beanspruchen die Elternzeit und gut 79 % der Frauen ohne Partner nehmen sie nicht in Anspruch (siehe Tabelle 1). Trotz des organisatorischen Widerspruchs zwischen Familien- und Erwerbsarbeit und der Alleinverantwortlichkeit für diese Bereiche bleiben allein Erziehende häufiger im Erwerbsleben als Mütter mit Partner. Es ist anzunehmen, dass Frauen ohne Partner nicht auf ihr Einkommen verzichten können. Auch wäre eine berufliche Schlechterstellung oder der Verlust der Arbeitsstelle nach der Beurlaubung für allein Erziehende von noch einschneidenderer Bedeutung. Es ist somit wahrscheinlich, dass entsprechende Überlegungen die Entscheidung der Frauen ohne Partner maßgeblich beeinflussen und sie dadurch die Elternzeit weniger beanspruchen als Frauen, deren Existenzgrundlage durch das Einkommen des Partners gesichert ist.

Ausbildungsniveau und Inanspruchnahme

Schulische und berufliche Qualifikation sind in unserer Gesellschaft wichtige Ausgangspunkte für den Zugang und das Fortkommen auf dem Arbeitsmarkt. Anspruchsvolle Tätigkeiten gewinnen zunehmend an Bedeutung. Dies hat zur Folge, dass ein niedriges Ausbildungsniveau auch mit einem höheren Beschäftigungsrisiko verbunden ist. Insbesondere bei hoher allgemeiner Arbeitslosigkeit wird die Qualifikation und die erreichte Stellung im Beruf zu einem bedeutenden Selektionskriterium auf dem Arbeitsmarkt.⁶

⁶ Vgl. zum Beispiel Engelbrech, Gerhard/Gruber, Hannelore/Jungkunst, Maria (1997): Erwerbsorientierung und Erwerbstätigkeit ost- und westdeutscher Frauen unter veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Jg. 30, Nr. 1, S. 150 - 169 (Zitierweise: Engelbrech/Gruber/Jungkunst 1997).

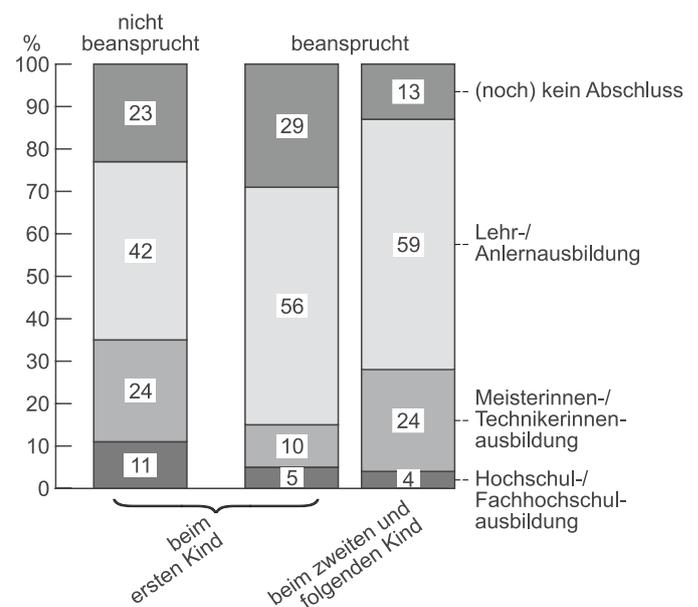
In den letzten Jahrzehnten lässt sich eine deutliche Erhöhung des Qualifikationsniveaus von Frauen ausmachen. Sowohl bei der schulischen Allgemeinbildung als auch im Bereich der akademischen Bildung zeigen sich deutliche Veränderungen. Ein Beispiel dafür ist die zunehmende Präsenz von Frauen an den Hochschulen. Im Wintersemester 2000/2001 waren in Baden-Württemberg 47 % der Erstimmatrikulierten weiblich. 20 Jahre zuvor, also im Wintersemester 1980/81, waren es noch 39 %.⁷ Infolge des verbesserten Ausbildungsniveaus entwickeln junge Frauen Erwartungen und Ansprüche hinsichtlich ihrer Erwerbstätigkeit, die früher Männern vorbehalten waren. Mit der Höhe des beruflichen Bildungsabschlusses der Frauen steigt sowohl die Kontinuität als auch das Niveau der Erwerbsbeteiligung. „Je höher das Bildungsniveau einer Frau, desto stärker ist ihre Berufsmotivation ungeachtet des Familienstandes und der Existenz von Kindern.“⁸ Zugleich bieten Ehe und Familie angesichts erhöhter Scheidungsquoten keine dauerhafte und damit keine ausreichende ökonomische Absicherung mehr. Das Gelingen einer Vereinbarung von Beruf und Familie wird damit auch zu einem existenziellen Problem für Frauen.

Diese Entwicklungen legen die Überlegung nahe, inwieweit das Bildungsniveau die Entscheidung, die Elternzeit zu beanspruchen, beeinflusst. Ein erster Blick auf die Bildungsstruktur zeigt bereits deutliche Unterschiede: 35 % der Frauen, die keine Elternzeit beanspruchen, haben eine Meisterinnen-, Technikerinnen-,

⁷ Bildungs- und Ausbildungsentscheidungen von Männern und Frauen sind hinsichtlich Branchen, Berufen und Tätigkeiten unterschiedlich. Je nach Art der Hochschule variiert daher der Frauenanteil. So waren zum Beispiel im Wintersemester 2000/2001 86 % der Erstimmatrikulierten an Pädagogischen Hochschulen weiblich, an Fachhochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen) dagegen nur 33 %.

⁸ Falk, Susanne (1999): Die Bedeutung von subjektiven Motiven und Einstellungen für die Erwerbsbeteiligung von Frauen, in: Zeitschrift für Frauenforschung. Jg. 17, Nr. 3, S. 39.

Schaubild 1
Bildungsstruktur in Baden-Württemberg und Bayern 1992 bis 1997 nach Inanspruchnahme der Elternzeit
 (zusammengefasst)



Ergebnisse des Sozio-oekonomischen Panels.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

124 02

Tabelle 2
Inanspruchnahme der Elternzeit in den alten Bundesländern 1992 bis 1997 nach beruflicher Bildung der Frauen
 (zusammengefasst)

Berufliche Bildung	Baden-Württemberg und Bayern		Alte Bundesländer	
	Elternzeit beansprucht	Elternzeit nicht beansprucht	Elternzeit beansprucht	Elternzeit nicht beansprucht
	in %			
beim ersten Kind				
(Noch) kein Abschluss	87	13	81	19
Lehr-/ Anlernausbildung ...	88	12	84	16
Meisterinnen-/Technikerinnen-ausbildung	68	32	73	27
Hochschul-/Fachhochschul-ausbildung	70	30	62	38
beim zweiten und folgenden Kind				
(Noch) kein Abschluss			71	29
Lehr-/ Anlernausbildung ...			81	19
Meisterinnen-/Technikerinnen-ausbildung	<i>zu geringe Fallzahlen</i>		77	23
Hochschul-/Fachhochschul-ausbildung			72	28

Ergebnisse des Sozio-oekonomischen Panels.

Fachhochschul- oder Hochschulausbildung – jedoch nur knapp 15 % der freigestellten Mütter. Eine veränderte Situation findet sich bei Müttern mit mehreren Kindern. Hier ist der Anteil der Frauen ohne Abschluss geringer⁹, der Anteil mit höherer Qualifikation dagegen größer. *Schaubild 1* veranschaulicht die Bildungsstruktur der freigestellten Mütter.

Insbesondere nach der Geburt des ersten Kindes variiert also das Ausmaß der Inanspruchnahme der Elternzeit mit dem Berufsbildungsabschluss. In Baden-Württemberg nutzen knapp 88 % der Berechtigten ohne Abschluss oder mit einer Anlern- und Lehrausbildung die Elternzeit, jedoch nur etwa 69 % der berechtigten Frauen mit höherer Ausbildung. Dabei liegt die Inanspruchnahme durch Hochschul- und Fachhochschulabsolventinnen in Baden-Württemberg vergleichsweise hoch (*siehe Tabelle 2*).

Dieses bildungsspezifische Verhalten ist jedoch nicht für Mütter zutreffend, die bereits ein weiteres Kind geboren haben.¹⁰ Hier wird die Elternzeit am häufigsten von Frauen mit einer Lehr- oder Anlernausbildung beansprucht (81 %). Die Inanspruchnahme durch Mütter mit einem Abschluss als Meisterin oder Technikerin liegt nur wenige Prozentpunkte darunter. Frauen ohne (abgeschlossene) Ausbildung gehen deutlich seltener als beim ersten Kind in die Elternzeit (*siehe Tabelle 2*). Der Grund für die geringere Inanspruchnahme könnte ein finanzieller sein. Familien können bei zwei oder mehreren Kindern seltener auf das Einkom-

⁹ Dieser Rückgang ist mitbedingt durch die Tatsache, dass Frauen mit einem weiteren Kind bereits mehrheitlich über 25 Jahre sind und dann ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben.

¹⁰ Hier muss auf Werte für die alten Bundesländer insgesamt zurückgegriffen werden.

men der Frau verzichten. Nur bei einem sehr niedrigen Familieneinkommen würde der Verlust des Gehalts durch das Erziehungsgeld aufgefangen werden. Ist dies jedoch nicht der Fall, sind gerade Frauen aus Familien mit geringem Einkommen gezwungen, zum Familienbudget beizutragen.¹¹ Hierbei ist zu beachten, dass die Ehepartner dieser Frauen häufiger aus niedrigeren Bildungsschichten kommen als die Partner besser qualifizierter Frauen.¹² Der ökonomische Druck zur Erwerbstätigkeit, das heißt die Notwendigkeit, erwerbstätig sein zu müssen, stellt sich für Frauen mit höherer Ausbildung nicht in dem Maße wie für Frauen aus unteren Bildungs- und Einkommensschichten. In diesem Sinne können es sich höher qualifizierte Frauen beim zweiten Kind eher leisten, sich zu Erziehungszwecken freustellen zu lassen. In den westlichen Bundesländern beanspruchen knapp 72 % der Mütter mit Fachhochschul- oder Hochschulausbildung die Elternzeit, im Vergleich zum ersten Kind liegt die Inanspruchnahme also um etwa zehn Prozentpunkte höher (*siehe Tabelle 2*).

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass verschiedene Berufe unterschiedliche Vereinbarkeitsbedingungen bieten. *Engelbrech* und andere gehen davon aus, dass vor allem geringer qualifizierte Frauen beruflich weniger flexibel reagieren können.¹³ Dagegen kommt eine Studie zur Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kleinkindern zu dem Ergebnis, dass die berufsspezifischen Gegebenheiten unabhängig von den notwendigen Bildungsvoraussetzungen gesehen werden müssen.¹⁴ So unterbrechen beispielsweise Ärztinnen ebenso die Erwerbstätigkeit wie Friseurinnen oder Arzthelferinnen.¹⁵ Neben den Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung können auch die zur Verfügung stehenden Arten der Kinderbetreuung eine Rolle spielen. Je stärker die Mutter im Beruf zeitlich eingebunden ist, desto mehr wird auf die Betreuung durch außenstehende Personen zurückgegriffen. Insbesondere die eigenen Eltern und Schwiegereltern sowie bezahlte Tagesmütter und Kinderkrippen werden für die Kleinkindbetreuung eingesetzt. Nicht jeder Frau stehen alle diese Möglichkeiten zur Verfügung. So kann beispielsweise berufliche Mobilität zu einer räumlichen Trennung führen, die eine Betreuung durch Verwandte unmöglich macht. Während der Berufstätigkeit müssen dann Kinderbetreuungsalternativen finanziert werden. Diese werden insbesondere von Frauen mit höherer Qualifikation in Anspruch genommen.¹⁶

Einkommenspositionen und Inanspruchnahme

Immer noch verdient die Mehrzahl der Frauen weniger als Männer. Bei dem Vergleich der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der männlichen und weiblichen Angestellten in Baden-Württemberg zeigt sich, dass Frauen im Juli 2001 ein Durch-

¹¹ Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Paetzold, Bettina (1996): „Eines ist zu wenig, beides macht unzufrieden“: Die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Berufstätigkeit, Bielefeld, S. 116-118.

¹² Wirth, Heike (1996): Wer heiratet wen? Die Entwicklung der bildungsspezifischen Heiratsmuster in Westdeutschland, in: Zeitschrift für Soziologie. Jg. 25, Nr. 5, S. 388 ff.

¹³ Engelbrech/Gruber/Jungkunst 1997, S. 159.

¹⁴ Born, Claudia/Krüger, Helga/Lorenz-Meyer, Dagmar (1996): Der unentdeckte Wandel. Annäherung an das Verhältnis von Struktur und Norm im weiblichen Lebenslauf, Berlin (Zitierweise Born/ Krüger/ Lorenz-Meyer 1996).

¹⁵ Born/Krüger/Lorenz-Meyer 1996, S. 208.

¹⁶ Lange, Andreas/Lauterbach, Wolfgang (1997): „Wie nahe wohnen Enkel bei ihren Großeltern?“ Aspekte der Mehrgenerationenfamilie heute, Konstanz (Arbeitspapier Nr.24), S. 27.

schnittsgehalt von 2 529 Euro erhielten, die Männer dagegen auf 3 688 Euro kamen. Damit beziehen Frauen nach wie vor knapp ein Drittel weniger Gehalt als Männer. Die Gründe hierfür liegen unter anderem in den unterschiedlichen Erwerbsbiografien.¹⁷ So sind die Erwerbsverläufe von Müttern deutlich durch die Familiengründung geprägt. In Baden-Württemberg sind beispielsweise 76 % der erwerbstätigen Mütter mit Kindern zwischen drei und sechs Jahren teilzeiterwerbstätig. Auf die Erwerbsbiografie von Männern hat die Geburt eines Kindes dagegen keine Auswirkungen.¹⁸ In der Folge verdienen Frauen nach der Geburt eines Kindes eher weniger, während die Einkommensentwicklung der Männer nicht beeinträchtigt wird. Entsprechend stellt sich auch die Einkommenssituation der Paare dar, in denen die Frau die Elternzeit beansprucht. So ist der Anteil der Paare mit höherem Verdienst des Partners vor der Geburt eines weiteren Kindes größer (94 %) als vor der Geburt des ersten Kindes (87 %).¹⁹ Dennoch ist die Erwerbsarbeit von Frauen für viele Familienhaushalte von hoher materieller Bedeutung. In einer Studie wurde das Gewicht des Partnerinneneinkommens für verheiratete und im Haushalt zusammenlebende Paare untersucht.²⁰ Danach trugen in den alten Bundesländern die Ehefrauen 1995 durchschnittlich etwa ein Drittel zum Haushaltsnettoeinkommen bei. Sind beide Partner vollzeit- und die Frau teilzeiterwerbstätig, beträgt der Anteil der Partnerin am gesamten Haushaltsnettoeinkommen 45 %, ist der Mann vollzeit- und die Frau teilzeiterwerbstätig, sind es 21 %.

Für die Beschreibung der finanziellen Position der elternzeitberechtigten Frauen und ihrer Partner wird deren relative Einkommensposition zugrunde gelegt.²¹ Hierfür erfolgt eine Umwandlung der Angaben in eine relative Position innerhalb der Grundgesamtheit (Bruttoverdienstangaben der Frauen und ihrer Partner). Dafür wird das mittlere Einkommen (Median) der Gesamtgruppe bestimmt und die relative Abweichung gemessen.²² Die relative Position eines angegebenen Bruttoverdienstes errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Bruttoverdienst}}{\text{Median}} \cdot 100.$$

¹⁷ Teilzeitarbeit und Berufsunterbrechungen sind nur eine Ursache für die Einkommensdiskrepanzen. Ein maßgeblicher Faktor ist zum Beispiel die Stellung in der betrieblichen Hierarchie. Selbst Frauen, deren Lebenspläne vom typisch weiblichen Werdegang abweichen, erreichen trotz gleicher Bildungsvoraussetzungen in der Regel keine Positionen, welche die Chance eines beruflichen Aufstiegs bieten (Munz, Sonja (1997): Frauenerwerbstätigkeit im Spannungsfeld veränderter Lebensentwürfe und wohlfahrtsstaatlicher Regelungen, in: IFO Schnelldienst. Nr. 3, S. 29 f.).

¹⁸ Siehe John/ Schmidt 2001.

¹⁹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden davon gesprochen, dass der Verdienst des Partners niedriger oder höher ist. Methodisch wurde wie folgt vorgegangen: Ermittelt wurde, ob die Frau in der relativen Position zu den anderen Personen eine höhere Position besetzt oder der zugehörige Partner der Frau. Bei möglichen identischen Positionen wurde das Einkommen der Frau als höher bestimmt.

²⁰ Holst, Elke/Schupp, Jürgen (1996): Erwerbstätigkeit von Frauen in Ost- und Westdeutschland weiterhin von steigender Bedeutung, in: Wochenbericht des DIW, Jg. 63, Nr. 28, S. 461 - 469.

²¹ Verwendet wird der Bruttoverdienst des Vorjahres. So kann die Zahl der Ausfälle gering gehalten werden, da auch diejenigen Frauen Angaben über ihre Einkünfte machen konnten, die vor dem Interviewzeitpunkt in die Elternzeit gegangen sind.

²² Der Median teilt die Grundgesamtheit in zwei gleich große Gruppen: 50 % haben ein niedrigeres Einkommen als der Median und 50 % haben ein höheres Einkommen. Der Median bleibt dadurch unbeeinflusst von Einkommenswerten am unteren und oberen Ende der Einkommensverteilung.

Klassifiziert wird also nach Personen, die mehr oder weniger als das mittlere Einkommen verdienen.²³ Das mittlere Einkommen lag im Untersuchungszeitraum (1992 bis 1997) zwischen 1 534 und 1 968 Euro.

Die relativen Einkommenspositionen von Frauen mit und ohne Inanspruchnahme der Elternzeit unterscheiden sich vor der Geburt des ersten Kindes nur unwesentlich (siehe Schaubild 2). Aufgrund ähnlicher Erwerbsstrukturen sind auch die erzielten Bruttoeinkommen im Jahr vor der Beurlaubung vergleichbar. Anders stellt sich die Situation vor der Geburt eines weiteren Kindes dar: Mütter mit Inanspruchnahme der Elternzeit sind seltener aktiv erwerbstätig als jene, die später keine Elternzeit nehmen. Dies kommt in den relativen Einkommenspositionen der Frauen deutlich zum Ausdruck. Nur 6 % der Frauen, die Elternzeit beanspruchen, verdienen mehr als das mittlere Einkommen. Bei den Müttern ohne Freistellung sind es dagegen 26 %.²⁴ Mütter, die sich nach der Geburt eines weiteren Kindes für die Elternzeit entscheiden, haben – aufgrund geringer Erwerbsbeteiligung – eine deutlich schwächere Einkommensposition als Mütter, die sich nicht zu Erziehungszwecken freistellen lassen (siehe Schaubild 2).

²³ Zur Verdeutlichung zwei Beispiele: Eine Frau, die 1992 einen monatlichen Bruttoverdienst von 1 150 Euro erhalten hat, gehört ebenso zur Gruppe „bis zum mittleren Einkommen“ (entspricht hier 1 534 Euro) wie eine Frau, die in derselben Zeit 384 Euro verdiente. Als relative Position ausgedrückt verdient die erste Frau 75 %, die zweite 25 % vom mittleren Einkommen. Ein Mann, der 1992 im Durchschnitt einen Bruttoverdienst von 2 300 Euro erhielt, verdiente 150 % vom mittleren Einkommen und gehört daher zu der Gruppe „oberhalb des mittleren Einkommens“.

²⁴ Für Frauen mit mehreren Kindern ohne Inanspruchnahme der Elternzeit liegen nur Ergebnisse für ganz Deutschland vor.

Schaubild 2
Relative Einkommenspositionen elternzeitberechtigter Frauen in Deutschland 1992 bis 1997 nach Inanspruchnahme der Elternzeit (zusammengefasst)



Ergebnisse des Sozio-oekonomischen Panels.

Entsprechend der beschriebenen Einkommenspositionen fallen auch die Werte für die Inanspruchnahme der Elternzeit aus. Während beim ersten Kind kaum Unterschiede festzustellen sind, beeinflusst das Einkommen die Inanspruchnahme nach der Geburt eines weiteren Kindes deutlich. So nutzen 83 % der Frauen mit unterdurchschnittlichem Einkommen, aber nur 47 % der Frauen, deren Bruttoverdienst höher als das mittlere Einkommen ist, die Elternzeit. Frauen mit höherer beruflicher Bildung verdienen in der Regel mehr als jene mit niedrigerem Bildungsstand. In der einkommensabhängigen Inanspruchnahme spiegeln sich somit auch die oben beschriebenen Bildungseinflüsse wider, wonach Frauen mit höherer beruflicher Bildung seltener die Elternzeit nutzen.

Auch bei den Einkommenspositionen der Lebenspartner lassen sich Unterschiede feststellen. Vor der Geburt des ersten Kindes verdienen die Partner von Müttern ohne Inanspruchnahme der Elternzeit deutlich schlechter als die Partner der freigestellten Frauen: Lediglich 47 % haben einen Bruttoverdienst oberhalb des mittleren Einkommens. Bei den Partnern der beurlaubten Frauen sind es gut 14 Prozentpunkte mehr, nämlich 62 %. Solche Einkommensunterschiede der Partner sind vor der Geburt eines weiteren Kindes nicht mehr gegeben, die Einkommenspositionen weichen nur noch geringfügig voneinander ab. Entsprechend gestaltet sich auch die Inanspruchnahme der Elternzeit; sie ist beim ersten Kind deutlich, bei einem weiteren Kind geringfügig niedriger, wenn der Bruttoverdienst des Partners gleich oder geringer ist als das mittlere Einkommen. So beträgt die Inanspruchnahme beim ersten Kind 73 %. Verdient der Partner oberhalb des mittleren Einkommens, beanspruchen knapp 83 % der Frauen die Elternzeit. Beim ersten Kind trägt also möglicherweise ein niedriges Einkommen des Partners dazu bei, dass die Frau die Elternzeit seltener in Anspruch nimmt.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Obwohl sich das Bundeserziehungsgeldgesetz an Mütter und Väter gleichermaßen richtet, sind es fast ausschließlich Mütter, die es in Anspruch nehmen.

Allein erziehende Frauen nehmen die Elternzeit seltener in Anspruch als Frauen, die in einer Partnerschaft leben. Bei Müttern mit mehreren Kindern ist dies besonders deutlich zu beobachten. Entsprechend der geschlechtsspezifischen Einkommensverteilung in Deutschland erzielen die Partner der freigestellten Frauen mehrheitlich ein höheres Bruttoeinkommen. Die Frauen haben vor der Geburt des ersten Kindes eine bessere Einkommensposition als vor der Geburt eines weiteren Kindes. Bei ihren Partnern ist dies in der Regel umgekehrt. Dementsprechend ist der Anteil der Paare, bei denen der Mann mehr verdient, beim weiteren Kind höher als beim ersten Kind. Eine vergleichsweise niedrige Einkommensposition des Partners trägt beim ersten Kind zu einer geringeren Inanspruchnahme der Elternzeit durch die Frau bei. Die Erwerbstätigkeit der Frau stellt hier wahrscheinlich oft eine ökonomische Notwendigkeit dar. Beim weiteren Kind sind hier kaum Unterschiede auszumachen. Eine niedrige Einkommensposition der Frau ist häufiger mit einer Freistellung verbunden. Frauen mit einer höheren Einkommensposition zeigen dagegen eine geringere Inanspruchnahme der Elternzeit, und zwar besonders nach der Geburt eines weiteren Kindes. Handelt es sich um das erste Kind, sind diese Unterschiede marginal.

Nach der Geburt des ersten Kindes ist die Inanspruchnahme der Elternzeit zudem beeinflusst von der beruflichen Qualifikation der Frau. Frauen mit höherer Ausbildung lassen sich seltener freistellen als beispielsweise Frauen ohne Abschluss. Nach der Geburt eines weiteren Kindes tritt der Ausbildungsgrad dagegen in den Hintergrund. Hier gewinnen vermutlich andere Einflussgrößen an Bedeutung. So ist zum Beispiel anzunehmen, dass sich bei mehreren Kindern zusätzliche Koordinationsprobleme hinsichtlich der Kinderbetreuung ergeben. Gleichzeitig nimmt auch die finanzielle „Belastung“ durch ein weiteres Kind zu. Frauen ohne Abschluss scheinen dadurch stärker veranlasst, erwerbstätig zu bleiben. Sie beanspruchen beim weiteren Kind deutlich seltener als beim ersten Kind die Elternzeit. Genau anders verhält es sich bei Frauen mit hohem Ausbildungsgrad. Offensichtlich stellt sich für Frauen aus unteren Bildungs- und Einkommenschichten wesentlich stärker die Notwendigkeit, erwerbstätig sein zu müssen, als für gut ausgebildete Frauen. Höher qualifizierte Mütter mit mehreren Kindern können sich daher eher leisten, in die Elternzeit zu gehen.

Insgesamt wird deutlich, dass sich die Entscheidungssituation je nach Kinderzahl (das heißt erstes Kind oder weiteres Kind) unterschiedlich darstellt. Die nachfolgende Übersicht stellt die wichtigsten Punkte noch einmal zusammen:

Merkmal	Beim ersten Kind	Beim zweiten und folgenden Kind
Partnerschaft	Allein Erziehende beanspruchen die Elternzeit seltener.	Allein Erziehende beanspruchen die Elternzeit deutlich seltener.
Bildung	Die Elternzeit wird bei niedriger Ausbildung häufiger in Anspruch genommen. Frauen mit einer Hochschul- oder Fachhochschulausbildung zeigen die niedrigste Inanspruchnahme.	Es treten kaum bildungsspezifische Unterschiede auf. Auffallend im Vergleich zur Situation beim ersten Kind ist die geringere Inanspruchnahme durch Frauen ohne Abschluss und die höhere Inanspruchnahme durch Fachhochschul- und Hochschulabsolventinnen.
Einkommensposition der Frau	Unabhängig von der Einkommensposition nehmen etwa drei Viertel die Elternzeit in Anspruch.	Eine hohe Einkommensposition trägt zu einer relativ niedrigen Inanspruchnahme bei. Umgekehrt ist ein niedrigeres Einkommen mit einer hohen Inanspruchnahme verbunden.
Einkommensposition des Partners	Eine niedrige Einkommensposition des Partners trägt zu einer deutlich niedrigeren Inanspruchnahme durch die Frau bei.	Das Partnereinkommen nimmt kaum Einfluss auf die Inanspruchnahme der Elternzeit durch die Frau.

Birgit John